

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Emil Sänze AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Höhe und Zusammensetzung der Zuweisungen an die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs**

#### Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind nach jüngstem Sachstand die den Kommunen vom Land im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt bereitgestellten Leistungen?
2. Wie verteilen sich die unter Nummer 1 erfragten Leistungen auf
  - a) Mittel aus dem obligatorischen Steuerverbund nach Artikel 106 Absatz 7 Satz 1 GG;
  - b) Mittel aus dem fakultativen Steuerverbund nach Artikel 106 Absatz 7 Satz 2 GG;
  - c) Mittel aus sonstigen Steuerverbänden;
  - d) sonstige Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG);
  - e) Leistungen nach dem Haushaltsplan?
3. Wie hoch sind nach jüngstem Sachstand die den Kommunen zur allgemeinen Finanzausstattung nach Artikel 71 Absatz 1 i. V. m. Artikel 73 Absatz 1 und 3 LV bereitgestellten Leistungen?
4. Wie hoch sind nach jüngstem Sachstand die den Kommunen zum konnexitätsrechtlichen Ausgleich von Mehrbelastungen nach Artikel 71 Absatz 3 LV bereitgestellten Mittel?
5. Wie hoch sind nach jüngstem Sachstand die den Gemeinden bereitgestellten Leistungen, die nicht durch die in den Fragen 3 und 4 in Bezug genommenen Leistungen erfasst sind (z. B. freiwillige Leistungen des Landes)?
6. Welche Logik und Begründung steht hinter den Quoten zur Aufteilung der Finanzausgleichsmasse in die Masse A und die Masse B nach § 1b FAG?

7. Welche Logik und Begründung steht hinter den Quoten zur Aufteilung der restlichen Masse A auf die Gebietskörperschaftstypen nach § 3 FAG?
8. Welche Logik und Begründung steht hinter der Aufteilung der Masse B auf den kommunalen Investitionsfonds, die kommunale Investitionspauschale und den Ausgleichsstock nach § 3a FAG?
9. Welche Zuweisungen nach FAG sind steuerkraftabhängig und welche steuerkraftunabhängig und wie ist die Ausgestaltung der Zuweisungen entweder als steuerkraftabhängig oder als steuerkraftunabhängig begründet?
10. Welche Vorschriften des FAG beziehen sich auf den konnexitätsrechtlichen Ausgleich von Mehrbelastungen nach Artikel 71 Absatz 3 LV?

7.10.2022

Sänze AfD

#### Begründung

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, die dem kommunalen Finanzausgleich zugrundeliegenden Grundsätze und Prinzipien transparent zu machen und gegebenenfalls Reformperspektiven im Landesgemeindefinanzierungsrecht aufzuzeigen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 3. November 2022 Nr. FM2-2231-12/1 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

#### Vorbemerkung:

Der kommunale Finanzausgleich des Landes Baden-Württemberg ist ein System aus allgemeinen Bedarfszuweisungen und Sonderlastenausgleichen. Veränderungen und Fortentwicklungen sind in der Regel das Ergebnis einvernehmlicher Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission bzw. deren Vorläufer. Gemeinsames Ziel des Landes und der kommunalen Landesverbände ist es, den kommunalen Finanzausgleich bedarfsgerecht, ausgewogen, nachhaltig, rechtssicher und zukunftsgerichtet auszugestalten.

Das Land erfüllt seine Verpflichtungen nach Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz und Artikel 73 der Landesverfassung Baden-Württemberg neben den sonstigen Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Staatshaushaltsplan insbesondere mit den Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG). Im Rahmen der Leistungen nach dem FAG wird zudem zwischen den einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbänden ein Ausgleich örtlich unterschiedlicher Steuerkraft und Aufgabenbelastungen vorgenommen. Grundsätzlich ist es dabei weitgehend in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt, wie das Land seiner Ausgleichsverpflichtung nachkommt.

Die größte Finanzierungs- und Ausgleichsfunktion nach dem FAG hat die Finanzausgleichsmasse (§ 1 FAG). Sie setzt sich zusammen aus einem durch den Verbandsatz bestimmten Anteil an den Gemeinschaftssteuereinnahmen<sup>1</sup> des Landes und dem überwiegenden Teil der Finanzausgleichsumlage, die von den Gemeinden und Landkreisen erhoben wird.

Aus der Finanzausgleichsmasse werden zwei Arten von Zuweisungen gewährt:

- Schlüsselzuweisungen zum teilweisen Ausgleich fehlender eigener Steuereinnahmen,
- Bedarfs- und Zweckzuweisungen zum Ausgleich von konkreten Sonderlasten und zur Förderung kommunaler Investitionen.

Die Finanzierung von Sonderlastenbedarfen erfolgt daneben auch noch aus sonstigen Mitteln, die das Land zur Verfügung stellt.

Zu den Einzelfragen:

1. *Wie hoch sind nach jüngstem Sachstand die den Kommunen vom Land im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt bereitgestellten Leistungen?*
2. *Wie verteilen sich die unter Nummer 1 erfragten Leistungen auf*
  - a) *Mittel aus dem obligatorischen Steuerverbund nach Artikel 106 Absatz 7 Satz 1 GG;*
  - b) *Mittel aus dem fakultativen Steuerverbund nach Artikel 106 Absatz 7 Satz 2 GG;*
  - c) *Mittel aus sonstigen Steuerverbänden;*
  - d) *sonstige Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG);*
  - e) *Leistungen nach dem Haushaltsplan?*
5. *Wie hoch sind nach jüngstem Sachstand die den Gemeinden bereitgestellten Leistungen, die nicht durch die in den Fragen 3 und 4 in Bezug genommenen Leistungen erfasst sind (z. B. freiwillige Leistungen des Landes)?*

Zu 1., 2. und 5.:

Die nachstehenden Daten beruhen auf dem Staatshaushaltsplan 2022.

<sup>1</sup> 23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines jährlichen Festbetrages.

	Tsd. Euro
Leistungen im Rahmen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich	16 177 646,4
davon	
– Mittel aus dem obligatorischen Steuerverbund nach Artikel 106 Absatz 7 Satz 1 GG (Verbundquote i. H. v. 23 % gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG)	7 824 953,0
– Mittel aus dem fakultativen Steuerverbund nach Artikel 106 Absatz 7 Satz 2 GG (Grunderwerbsteuerüberlassung gemäß § 11 Abs. 2 FAG)	992 600,0
– Mittel aus sonstigen Steuerverbänden	0,0
– sonstige Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	2 986 965,3
– Mittel aus kommunalem Anteil an der Finanzausgleichsumlage	4 373 128,1
Sonstige Leistungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans	2 221 411,5
Leistungen des Landes an die Kommunen insgesamt (brutto)	18 399 057,9
Finanzausgleichsumlage	5 137 000,0
Leistungen des Landes an die Kommunen insgesamt (netto)	13 262 057,9

Weitere Details ergeben sich aus der „Übersicht über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände)“ im Vorheft zum Staatshaushaltsplan 2022.

*3. Wie hoch sind nach jüngstem Sachstand die den Kommunen zur allgemeinen Finanzausstattung nach Artikel 71 Absatz 1 i. V. m. Artikel 73 Absatz 1 und 3 LV bereitgestellten Leistungen?*

Zu 3.:

Für die allgemeinen nicht zweckgebundenen Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz sind im Staatshaushaltsplan 2022 folgende Beträge veranschlagt:

	Tsd. Euro
Schlüsselzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	7 057 078,0
Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)	1 099 536,4
Überlassene Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2 FAG)	992 600,0
Familienleistungsausgleich (§ 29a FAG)	562 800,0

*4. Wie hoch sind nach jüngstem Sachstand die den Kommunen zum konnexitätsrechtlichen Ausgleich von Mehrbelastungen nach Artikel 71 Absatz 3 LV bereitgestellten Mittel?*

*10. Welche Vorschriften des FAG beziehen sich auf den konnexitätsrechtlichen Ausgleich von Mehrbelastungen nach Artikel 71 Absatz 3 LV?*

Zu 4. und 10.:

Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Erledigung bestimmter bestehender oder neuer öffentlicher Aufgaben nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung übertragen wird, sind gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Dies gilt entsprechend, sofern diese Aufgaben, spätere vom Land veranlasste Änderungen ihres Zuschnitts oder der Kosten aus ihrer Erledigung oder spätere nicht vom Land veranlasste Änderungen der Kosten aus der Erledigung übertragener Pflichtaufgaben nach Weisung zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände führen.

Ebensowenig wie eine zentrale Übersicht über den gesetzlich übertragenen Aufgabenbestand auf die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich daran durch Bundes- oder Landesgesetz vorgenommener Veränderungen besteht, führt die Landesregierung eine Zusammenstellung, in der sämtliche aus konnexitätsrelevanter Verpflichtung folgenden finanziellen Ausgleichsleistungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Umsetzung festgehalten sind.

*6. Welche Logik und Begründung steht hinter den Quoten zur Aufteilung der Finanzausgleichsmasse in die Masse A und die Masse B nach § 1b FAG?*

Zu 6.:

Mit der Aufteilung der Finanzausgleichsmasse in die Massen A und B stellt das Land den Kommunen Mittel für laufende (Masse A) und für investive Zwecke (Masse B) zur Verfügung.

Der Ausgleichstock ist dabei in die Masse B integriert, weil das Schwergewicht des Ausgleichstocks im Bereich der gezielten Förderung gemeindlicher Investitionen liegt.

*7. Welche Logik und Begründung steht hinter den Quoten zur Aufteilung der restlichen Masse A auf die Gebietskörperschaftstypen nach § 3 FAG?*

Zu 7.:

Mit der Aufteilung der Finanzausgleichsmasse A nach § 3 FAG auf die Gemeinden, Stadtkreise und Landkreise wird eine der Aufgabenwahrnehmung entsprechende angemessene Finanzausstattung gewährleistet.

Dabei sind die Stadtkreise wie alle übrigen Gemeinden an der Schlüsselmasse der Gemeinden beteiligt und erhalten darüber hinaus auch einen eigenen Anteil an der Finanzausgleichsmasse A zum Ausgleich ihrer Kreisaufgaben.

*8. Welche Logik und Begründung steht hinter der Aufteilung der Masse B auf den kommunalen Investitionsfonds, die kommunale Investitionspauschale und den Ausgleichsstock nach § 3a FAG?*

Zu 8.:

Mit der Kommunalen Investitionspauschale stellt das Land den Kommunen Mittel für investive Zwecke, die nicht an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden sind, sondern die Investitionsfähigkeit allgemein verbessern sollen, zur Verfügung.

Mit dem Kommunalen Investitionsfonds stellt das Land zweckgebundene Fördermittel für kommunale Investitionen bereit.

Der Ausgleichsstock dient dazu, fehlende Eigenmittel leistungsschwacher Gemeinden bis zu einer bestimmten Größe zu ersetzen.

*9. Welche Zuweisungen nach FAG sind steuerkraftabhängig und welche steuerkraftunabhängig und wie ist die Ausgestaltung der Zuweisungen entweder als steuerkraftabhängig oder als steuerkraftunabhängig begründet?*

Zu 9.:

Steuerkraftabhängig ausgestaltet sind die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise nach den §§ 5 und 8 FAG sowie die Kommunale Investitionszuschüsse nach § 4 FAG.

Die steuerkraftabhängigen Zuweisungen haben die Ziele, eigene fehlende Steuerkraft im Vergleich zum Bedarf zu einem guten Teil auszugleichen sowie die Steuerkraft von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden untereinander teilweise zu nivellieren.

Die übrigen, nicht steuerkraftabhängig ausgestalteten Bedarfs- und Zweckzuweisungen nach dem FAG dienen dem Ausgleich von konkreten Sonderlasten und zur Förderung kommunaler Investitionen.

Dr. Splett

Staatssekretärin